

Finanz- und Beitragsordnung der OMV Potsdam Mittelmark

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 01.03.2013

§1 Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanzordnung der Bundespartei und der Beitragsordnung des Landesverbandes Brandenburg.

§2 Kassenführung

Der Kreisverband ist die untere Stufe der Vereinigung mit selbständiger Kassenführung. Gemäß § 18 Abs. 3 des Statuts der CDU gestattet der Kreisverband des OMV seinen Örtlichen Verbänden, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege eine Kasse zu führen und ein Geschäftskonto einzurichten. Das Geschäftskonto ist mit der Bezeichnung „OMV-Ortsverband“ einzurichten. Die Führung des Kontos unter einer Privatadresse, auch nicht mit dem Zusatz oder Untertitel „OMV-Ortsverband ...“, ist nicht statthaft. Vor Eröffnung eines Kontos ist die schriftliche Genehmigung des Kreisvorstandes einzuholen. Der Kreisvorsitzende hat das Recht, jeder Zeit Einsicht in die Kassenführung und in das Geschäftskonto zu nehmen. Die Kassenführung und die Verwaltung der Gelder durch die Örtlichen Verbände erfolgt immer im Auftrag und unter Verantwortung des Kreisverbandes, alle vorhandenen finanziellen Mittel bleiben immer Mittel des Kreisverbandes. Die Örtlichen Verbände ziehen nur Sonderbeiträge ihrer Mitglieder eigenverantwortlich ein. Die erteilte Erlaubnis zur eigenen Kassenführung in den örtlichen Verbänden kann vom Kreisvorstand jederzeit widerrufen werden, insbesondere bei erheblichen Terminüberschreitungen für die Abgabe des Abrechnungsbogens. Der Kreisvorstand wird dann das zur Disposition stehende Konto auflösen und das vorhandene Guthaben dem Konto des Kreisverbandes zuführen.

Jedes Mitglied hat monatlich ein Beitrag, dessen Höhe der Kreisvorstand nach Beratung mit den Ortsvorsitzenden festlegt, an den Kreisverband abzuführen. Für jedes Geschäftsjahr ist der Abrechnungsbericht jeweils bis zum 20. März des Folgejahres an den Kreisvorstand einzureichen.

§3 Finanzmittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Spenden;
- c) Sonderbeiträge;
- d) sonstige Einnahmen.

§4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kreisvorstandes. Derzeit gilt ein Jahresbeitrag von 18,- Euro.

§5 Sonderbeiträge

Die Sonderbeiträge der Ortsverbände heben nicht die Beitragspflicht gegenüber dem Kreisverband auf. Die Ortsverbände müssen mit den Sonderbeiträgen auch ihre Kassenführungskosten begleichen können, andernfalls kann der Kreisvorstand keine eigene Kassenführung genehmigen.

§6 Haushaltsführung

Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes erforderlichen Mittel ist der Schatzmeister gemeinsam mit dem Kreisvorsitzenden verantwortlich. Der Kreisschatzmeister hat in Finanzfragen mitzuwirken. Er ist zusammen mit dem Kreisvorsitzenden für die rechtzeitige Vorlage des Etats und des jährlichen Rechenschaftsberichtes an den Kreisvorstand und den Landesverband verantwortlich. Das Haushaltsjahr beginnt am 01. März und endet am 28./29. Februar des Folgejahres.

§7 Aufgaben der Rechnungsprüfer

(1) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Rechenschaftsberichte über die Verwendung der Etatmittel daraufhin zu überprüfen, ob die Ausgabenwirtschaft ordnungsgemäß und sinnvoll vorgenommen wurde. Sie haben darüber dem Kreisvorstand zu berichten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben weiterhin die Aufgabe, bei der Wahl des Kreisvorstandes den erforderlichen Entlastungsbericht abzugeben.

§8 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt am 01.03.2013 in Kraft.